

INNENSTADTSATZUNG

Stadt Lauffen am Neckar



IMPRESSUM

Herausgeber:
Die Stadt Lauffen am Neckar
Der Bürgermeister

Verfasser:
Stadtbaumeisterin Stadt Lauffen a.N.
Regierungsbaumeisterin Dipl. Ing.in Claudia Wiemken

Layout und Redaktion:
Stadtbaumeisterin Stadt Lauffen a.N.
Regierungsbaumeisterin Dipl. Ing.in Claudia Wiemken

Beratung und Information erhalten Sie bei dem
Stadtbauamt Lauffen am Neckar
74348 Lauffen am Neckar

INHALTSVERZEICHNIS

wird ergänzt

VORWORT

Eine örtliche Bauvorschrift ergänzt und erweitert die Bestimmungen anderer Gesetze und hat wie diese normativen Charakter. Die „INNENSTADTSATZUNG“ regelt Fragen der gestalterischen Ausführung baulicher Anlagen im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit dem gewachsenen Stadtbild, die in dieser Tiefe von der Landesbauordnung nicht behandelt werden. Die Einhaltung ihrer Bestimmungen wird vom Stadtbauamt Lauffen a.N. überwacht.

Die Gestaltungssatzung hat zum Ziel, die äußere Gestalt der Innenstadt so zu schützen, dass sie ihr Erscheinungsbild wahrt und fortentwickelt. Wichtig dabei ist, dass insbesondere das Nebeneinander und Übereinander von Wohnen, Arbeiten und Einkaufen eine stadträumliche Gliederung erhält, die zu einem ruhigen und harmonischen Stadtbild beiträgt.

Werbeanlagen können durch grelle Farben, aufdringliche Beleuchtung und unregelmäßige Anbringungsorte, das harmonische Erscheinungsbild einer Stadt massiv stören.

Ein Schwerpunkt der Regelungen der Innenstadtsatzung liegt daher, insbesondere was die Detaillierung der Festsetzungen anbelangt, in den Vorschriften zu Werbeanlagen.

In der Innenstadt befinden sich Gebäude aus unterschiedlichen Jahrhunderten direkt nebeneinander. Die Struktur ist heterogen. Die Heterogenität liegt begründet in den starken Kriegszerstörungen, der im Grundsatz landwirtschaftlichen Strukturen, die nach und nach aufgegeben und ausgelagert werden, der darübergelagerten Folgen der Bahnerschließung und der damit einhergehenden Änderungen der Nutzungsdichten- und -arten insbesondere im Bereich der Bahnhofstraße bis zum Postplatz. Eine wichtige städtebauliche Aufgabe, auch die der Stadtsanierung, ist es den öffentlichen Straßenraum und die umgebende Bebauung klar zu strukturieren und aufzuwerten und die Gebiete, die besonders stark von Nutzungsumbrüchen, Aufgaben landwirtschaftlicher Nutzungen betroffen sind, in dem Prozess der Veränderung unter Aufrechterhaltung und Herstellung städtebaulich und baulich attraktiver Strukturen zu stützen. Dazu gehört auch die Zuführung von mindergenutzten Grundstücke zu einer höheren Nutzungsdichte und anderen Nutzungsart in außerordentlich gut erschlossener unmittelbarer Bahnhofsnähe ebenso wie die Entsiegelung und Neuordnung starker Bodenversiegelungen und Baudichten, um ein attraktives Wohnumfeld zu erreichen. Die Gestaltungssatzung für die Innenstadt soll in Fortführung der Gestaltungssatzungen für die Sanierungsgebiete ein Leitfaden für Bauherren, Architekten und Handwerker sein, diese Stadt im Umbruch zu stärken und aufzuwerten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgrund von § 74 Absatz 1 Nr. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 GBl. S. 358, ber. S. 416 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.07.2010, GBl. S. 555 hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. in seiner Sitzung am folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

ALLGEMEINES

§ 1 GENERALKLAUSEL

- (1) **Sinn und Zweck der Satzung**
Die Satzung dient dazu, das Gestaltungsbild des öffentlichen Raumes in der Innenstadt so zu regeln, dass grundsätzliche Gestaltungsleitlinien dazu beitragen ein harmonisches Erscheinungsbild zu fördern und die Ziele des abgeschlossenen Sanierungsgebietes Lauffen II sowie des laufenden Sanierungsgebietes Lauffen III zu schützen.
- (2) **Grundsätzliche Anforderung**
Zur Erreichung einer zeitgemäßen, aber auch zwischen Alt und Neu vermittelnden Umgestaltung unter Wahrung der historischen Besonderheiten des Ortsbildes von Lauffen a. N. sollen sich Um- und Neubaumaßnahmen an Gestaltungsleitlinien halten.
An Einzeldenkmale und Gebäude im Wirkungsbereich von Einzeldenkmälern können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 2 GELTUNGSBEREICH & GENEHMIGUNGSPFLICHT

- (1) **Räumlicher Geltungsbereich**
Die Satzung gilt für die Innenstadt von Lauffen am Neckar, Bereich „Dorf“. Die Grenzen sind im abgebildeten Lageplan eingetragen.
- (2) **Sachlicher Geltungsbereich**
Alle in der Landesbauordnung geregelten Maßnahmen, die das vom öffentlichen Straßenraum einsehbare äußere Erscheinungsbild von baulichen Anlagen sowie deren Umfeld und Außenanlagen verändern, sind nach dieser Satzung genehmigungspflichtig, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungsfrei oder kenntnisgabepflichtig sind. Die Notwendigkeit der Einhaltung anderer Vorschriften und die Einholung anderer Erlaubnisse, Genehmigungen und Bewilligungen bleibt unberührt.
- (3) Die Zulassung der Maßnahmen ist beim Stadtbauamt Lauffen a.N. zu beantragen.



Warum wird das vorgeschrieben ?

Ziel der Satzung ist es, das heterogene Innenstadtbild durch Gestaltungsleitlinien zu harmonisieren.

Die Innenstadt zeigt ein heterogenes Erscheinungsbild mit Gebäuden unterschiedlicher Ausprägung und Entstehungszeit. Es finden sich Gebäude aus der Nachkriegszeit, der 50er- und 60er-Jahre neben Gebäuden aus der Zeit der Bahnerschließung von Stuttgart nach Heilbronn Mitte des 19. Jahrhunderts, durchsetzt von neueren Geschäfts- und Wohnhäusern als Ergebnis städtebaulicher Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen wie das Ensemble am Busbahnhof und Bahnhof, der ehemaligen Zigarrenfabrik, das betreute Wohnen in der Bahnhofstraße.

Besonderes Augenmerk wird dazu auf die Gestaltung von gewerblich genutzten Gebäuden, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Fassaden zum öffentlichen Straßenraum gelegt.

Dazu werden ansonsten nach § 50 LBO verfahrensfreie Baumaßnahmen genehmigungspflichtig, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum, auch von außerhalb des Geltungsbereiches, einsehbar sind. Dazu zählen Änderungen am äußeren Erscheinungsbild von baulichen Anlagen und Gebäuden jeglicher Art, der Abbruch baulicher Anlagen, Energiegewinnungsanlagen und Antennenanlagen, Werbeanlagen und Automaten aller Art, Sonnenschutzanlagen, Balkonumwehungen. Die Verfahrenspflicht nach der Landesbauordnung sowie dem Denkmalschutzgesetz bleiben unberührt, d.h. alle Maßnahmen an Denkmälern und in deren Nahbereich sind nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz genehmigungspflichtig.



Lageplan mit Grenzen des Geltungsbereiches

BAUKÖRPER

§ 3 BAUKÖRPER

- (1) **Erhalt der Stadtstruktur**
 Wenn mehrere Gebäude parzellenübergreifend zu einem Gebäude zusammengefasst oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind die Fassaden inklusive der Dachlandschaften zu gliedern. Vorhandene Gebäude- und Straßenfluchten müssen aufgegriffen und weitergeführt werden.

§ 4 FASSADENGLIEDERUNG

- (1) **Charakteristische Gliederungselemente**
 Auf Sichtbarkeit angelegte charakteristische Fassadenmerkmale wie Gesimse, Vor- und Rücksprünge, Schmuckelemente, Öffnungsgewände sollen erhalten werden.
- (2) **Fassadenöffnungen**
 Die Oberkanten der Öffnungen eines Geschosses sollen innerhalb eines Fassadenabschnittes jeweils auf gleicher Höhe angeordnet werden.
 Die Öffnungen unterschiedlicher Geschosse sollen durch übereinstimmende Außenkanten oder durch mittige vertikale Symmetrieachsen aufeinander bezogen werden.
- (3) **Sockel**
 Ist keine historische Sockelausbildung vorhanden, muss die Fassade ohne Versprung bis auf den Boden heruntergeführt werden.
 Bei Neubauten ist ein Versprung von mehr als 0,20 m in der Fassade nur zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss entlang der Geschossdecke zulässig. Dabei muss das Erdgeschoss hinter das Obergeschoss zurückspringen.
 Ein Versprung entlang der Kellerdecke bzw. des Erdgeschossfußbodens ist auch für die Ausbildung eines Sockels unzulässig.
- (4) **Arkaden**
 Arkaden sind zulässig, soweit die tragenden Bauelemente des Gebäudes erkennbar gemacht werden. Pfeilerbreiten dürfen 0,40 m nicht überschreiten. Die Summe der Pfeilerbreiten und Wandscheiben hat mindestens 1/4 der Fassadenbreite zu betragen. Die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.



Baukörper und Farbe
 Unterscheidung öffentlicher Bereich von
 Wohntage



Baukörper und Farbe
 Unterscheidung öffentlicher Bereich von
 Wohntage

Warum wird das vorgeschrieben ?

Einheitliche Gebäudeformen sind im Geltungsbereich nicht oder nur innerhalb von abgegrenzten Teilbereichen ablesbar. Die Mischung der Dachformen und der Wechsel in den Gebäudekubaturen bestimmt die Eigenart des Gebietes. Wichtig ist, dass die Einheitlichkeit des Straßenbildes durch die durchgehenden Straßenfluchten entlang des Straßenraumes, insbesondere entlang der öffentlichen Plätze, bestimmt wird. Der Straßenraum ist gegliedert durch die im Rahmen der Sanierung angelegten Stadtplätze, den Postplatz sowie den Bahnhofsvorplatz.

Die Häuser der Lauffener Innenstadt sind zumeist verputzte Häuser. Diese Tradition sollte fortgesetzt werden. Ein Absetzen des Erdgeschosses in Material und Farbe ist zur Gliederung der Fassade, insbesondere in Geschäfts- und Wohnbereiche, möglich.

FASSADE

§ 5 FASSADENMATERIAL

- (1) **Materialbeschaffenheit**
Die Verwendung und Erhaltung von historisch ortstypischen Materialien wird empfohlen.
Die Verwendung von polierten, glänzenden und spiegelnden Materialien ist unzulässig. Dazu zählen polierte Natursteinprodukte ebenso wie glänzende Fliesen.
Es dürfen keine glänzenden Farben und Lacke verwendet werden.
Die Verwendung eines feinkörnigen und unstrukturierten Putzes als Fassadenmaterial wird empfohlen.
- (2) **Absetzen Erdgeschoss**
Das Erdgeschoss kann in Material und Farbe von den Obergeschossen abgesetzt werden, sofern die Fassade im Erdgeschoss nicht vor die Fassade im Obergeschoss springt.
Das Absetzen des Kellergeschosses vom Erdgeschoss ist bei Neubauten unzulässig.
- (3) **Absetzen Sockel**
Sockelverkleidungen bei Neubauten sind unzulässig.
Sockelverkleidungen bei Neubauten sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie zum Absetzen des gesamten Erdgeschosses zum Obergeschoss dienen und die Sockelverkleidung nicht vor die übrige Fassade hervorspringt.
Ausnahmsweise zugelassen werden können Sockelverkleidungen bis zur Unterkante der Decke des Untergeschosses bei Gebäuden, bei denen Fenster- und Türgewände aus Naturstein sichtbar sind oder erhalten werden.
Ausnahmsweise zulässig sind nachträgliche Sockelverkleidungen bis zur Unterkante der Decke des Untergeschosses, wenn der Sockel im historischen Bestand ausgebildet war. Dabei sollte der Charakter des historischen Bestandes sichtbar bleiben.
Die Verkleidung mit glänzenden Baustoffen, auch aus glänzendem oder poliertem Naturstein, ist unzulässig.



Gliederung EG zu OG mit Sichtbeton
Gebäude Bahnhofstraße



Sichtmauerwerk
Gebäude in der Christofstraße

Warum wird das vorgeschrieben ?

Die Häuser der Lauffener Altstadt sind bauhistorisch meist verputzte Fachwerkhäuser. Diese Tradition hat sich auch bei den Gebäuden neuerer Bauzeit, zumindest was die Außenhautgestaltung angeht, fortgesetzt. Die Gebäude werden verputzt. Das Absetzen des Erdgeschosses von den Obergeschossen ist insbesondere in der Einkaufszone ein gängiges Mittel. So kann die Funktion des Einkaufens von der Funktion des Wohnens optisch im Straßenraum erlebbar gemacht werden. Der Putz, der sich in der Tradition ortsüblicher historischer Gebäude in die heutige Zeit übersetzt, ist ein feinkörniger Putz ohne übertriebene „Werkspuren“ oder Strukturputze.

FASSADE

§ 6 WÄRMEDÄMMUNG

(1) Vollwärmedämmverbundsysteme

Der Charakter eines Gebäudes, der insbesondere durch die Gestaltungsdetails der Fassade bestimmt wird, sollte durch das Aufbringen von Wärmedämmverbundsystemen nicht beeinträchtigt werden. Historische Fassadendetails aus Naturstein und Holz, wie Faschen und Gewände sollten wiederhergestellt werden.

Ortgänge und Dachtraufen müssen in ihrer Proportion und Materialität wiederhergestellt werden.

(2) Gebäudefluchten Bestandsgebäude und Neubauten

An Neubauten sind Vollwärmedämmverbundsysteme auf dem eigenen Grundstück mit beliebiger Dämmschichtstärke zulässig.

Bei Veränderungen an Bestandsgebäuden bleiben die privaten Rechte Dritte, alle sonstigen sowie straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften unberührt.

Die Überbaubarkeit von öffentlichem Grund ist zur Prüfung von erforderlichen Lichtraumprofilen und Gehweg- und Fahrbahnbreiten bei der Stadt Lauffen a.N. anzufragen.



Nachträglicher Vollwärmeschutz mit sanierten historischen Gestaltungselementen und Dachdetails



Nachträglicher Wärmedämmputz Lindenstraße



Einfügen eines Neubaus mit Erhaltung der historischen Gebäudefluchten

Warum wird das so vorgeschrieben ?

Grundsätzlich sollte vor baulichen Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs eine ganzheitliche Betrachtung des Gebäudes im Vordergrund stehen. Eine Dämmung des Dachs bzw. der obersten Geschossdecke sowie die Modernisierung der Heizungsanlage können oft schon effektive Einsparungen bringen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis spielt hier eine wichtige Rolle. Eine Dämmung von 8-10 cm ist gegenüber einer Dämmung mit 14 cm oftmals vorzuziehen, weil dann die Anpassung der Dachüberstände, der Fensterdetails, des Gebäudesockels wie auch das Verhältnis von Kosten und Nutzen in einem besseren Verhältnis stehen.

Wärmedämmmaßnahmen sollten so erfolgen, dass das bauphysikalische System nicht gestört wird, um spätere Feuchteschäden zu vermeiden. Unter diesem Aspekt ist abzuwägen, ob das Anbringen eines Wärmedämmputzes einem Wärmedämmverbundsystem vorzuziehen ist.

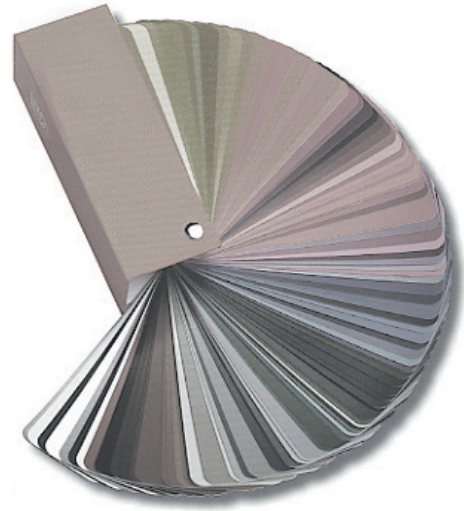
Durch das nachträgliche Aufbringen von Wärmedämmverbundsystemen kann der historische Charakter des Gebäudes und des Straßenbildes stark beeinträchtigt werden, wenn historische Gestaltungselemente lieblos überdeckt werden und diese Gestaltungselemente nicht nach dem historischen Vorbild wieder aufgebracht werden.

Die Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes erfordert planerisches Feingefühl und handwerkliches Geschick. So sollten z. B. die Fenster zur Erhaltung der historischen Laibungstiefen entsprechend nach außen versetzt werden, gleiches gilt für den Dachüberstand, der nach Aufbringung der Wärmedämmung wieder dem historischen Vorbild entsprechend hergestellt werden sollte. Fensterbänke, Wandpfeiler und ähnliche Gliederungselemente sollten so wiederhergestellt werden, dass keine bauphysikalischen Wärmebrücken entstehen.

FASSADE

§ 7 FASSADENFARBE

- (1) **Farbgebung**
Für die Farbgebung von Gebäuden, deren Grundstücke an den Geltungsbereich der Gesamtanlage angrenzen, auch wenn eine öffentliche Straße dazwischenliegt, ist die Altstadtsatzung und die Gesamtanlagensatzung was die Vorschriften für die Fassadenfarbe anbelangt, einzuhalten, sofern das Gebäude im Geltungsbereich der Innenstadtsatzung liegt.
Die Farbgebung der gesamten Fassade ist harmonisch aufeinander und auf die Nachbargebäude abzustimmen.
Die Verwendung von glänzenden, grellen Farben und Signal- und Leuchtfarben ist unzulässig.
- (2) **Farbton, Sättigung und Helligkeit der Fassadenfarbe**
Für Farbanstriche von Putzflächen sind die Vorgaben im Folgenden einzuhalten.
Farbton
Es dürfen alle Farbtöne des Farbfächers verwendet werden. Vorzuziehen sind Gelb-, Rot- und Grüntöne sowie die dazwischenliegenden Orange- und Brauntöne.
Helligkeit
Die Helligkeit muss zwischen 60% und 100% liegen. Rein-schwarze Farbtöne dürfen nicht verwendet werden.
Sättigung
Die Sättigung darf 40% nicht überschreiten.
Sättigung in Verbindung mit Helligkeit
Je heller der verwendete Farbton ist, desto geringer sollte die Sättigung sein.
- (3) **Farbgebung Faschen (Holz, Putz und Naturstein)**
Unzulässig ist das farbliche Absetzen von Faschen, wenn das Absetzen nicht bereits im Putz durch entsprechendes Glattziehen des Putzes vorbereitet ist.
Putz- und Holzfaschen müssen in RAL 9002 grauweiß, RAL 9018 papyrusweiß, RAL 7035 lichtgrau, RAL 9001 cremeweiß, RAL 1015 hellelfenbein gestrichen werden.
Unzulässig ist das farbliche Absetzen der Faschen in einem dunkleren Helligkeitswert als dem der Hauptfassade.
Unzulässig ist das farbliche Anstreichen von Faschen und Fassadendetails jeglicher Art aus Naturstein. Ausnahmsweise zulässig sind Farbanstriche, die im Erscheinungsbild von unbehandeltem Naturstein nicht unterschieden werden können.
- (4) **Sichtfachwerk und Klappläden**
Historische Holzklappläden und historisches Sichtfachwerk sollten erhalten werden. Für die Farbgebung von Sichtfachwerk und Klappläden ist die Altstadtsatzung einzuhalten.



Warum wird das vorgeschrieben ?

Die Beschränkung der Helligkeitswerte auf Werte zwischen 60 und 100% ermöglicht eine große Bandbreite von Möglichkeiten. Bei der Vielzahl an Möglichkeiten aber sollte immer darauf geachtet werden, dass die Farbe dem ursprünglichen Charakter des Gebäudes entspricht. Handelt es sich um ein Gebäude aus der Vorkriegszeit und älter, so sollte eine Farbgebung entsprechend der Altstadtsatzung gewählt werden. Je größer die Farbfläche ist, umso heller und ungesättigter sollte die Farbwahl sein.

FASSADE

§ 7 FASSADENFARBE

- (5) **Farbgebung Fenster, Zahnleisten und Stellbretter**
Reinweiß RAL 9010 wird als Farbton für Fenster, Zahnleisten und Stellbretter empfohlen. In harmonischer Abstimmung auf die Farbkonzeption der gesamten Fassade kann für die Fensterrahmen von Läden im Erdgeschoss ein anderer Farbton zugelassen werden, die Verwendung eines Grautons zur Unterscheidung ist möglich. Die Verwendung von glänzenden, grellen Farben, Signal- und Leuchtfarben ist unzulässig.
- (6) **Rollläden, Jalousien und Fensterbänke**
Außenliegende Rollläden- und Jalousiekästen sowie Fensterbänke sind in Weiss- oder Grautönen (RAL 9001 cremeweiß, RAL 9002 grau-weiß, RAL 7035 lichtgrau) zulässig und dürfen nicht mit der übrigen Fassadenfarbe kontrastieren. Glänzende, grelle Farben, Signal- und Leuchtfarben sind unzulässig.
- (7) **Markisen**
Für alle Markisen an einem Gebäude darf nur ein Farbton verwendet werden. Dieser Farbton ist harmonisch auf die Farbgebung des gesamten Gebäudes abzustimmen. Die Verwendung von glänzenden, grellen Farben, Signal- und Leuchtfarben ist unzulässig.
- (8) **Farbgebung Faschen, Sockel, Gesimse und Lisenen**
Das Absetzen der Farbe von Faschen, Sockeln, Gesimsen und Lisenen ist nur zulässig, wenn der Farbwechsel in der Fassadenstruktur begründet ist. Faschen dürfen nur farblich abgesetzt werden, wenn das Absetzen durch Glattziehen des Putzes oder in Form von Holzfaschen begründet ist. Zum farblichen Absetzen der Faschen, des Sockels, der Gesimse und Lisenen darf nur der gleiche Farbton wie für die Hauptfassadenfarbe verwendet werden. Die Farbe darf sich nicht im Farbton, aber in der Helligkeit und in der Sättigung um bis zu 10% unterscheiden. Für die Faschen, Gesimse und Lisenen ist eine gegenüber der Fassadenfarbe hellere und ungesättigtere Farbe zu verwenden. Für den Sockel darf auch ein gegenüber der Fassadenfarbe um bis zu 10% dunklerer Farbton verwendet werden.
Für die Farbgebung wird in harmonischer Abstimmung auf das gesamte Farbkonzept die Verwendung der Farbtöne grauweiß RAL 9002, papyrusweiß RAL 9018, lichtgrau RAL 7035, cremeweiß RAL 9001 oder hellelfenbein RAL 1015 in Abstimmung auf das Farbkonzept der Fassade empfohlen.

Farbgebung Fenster (Empfehlung)

reinweiß RAL 9010
fenstergrau RAL 7040

Farbgebung Faschen

grauweiß RAL 9002
papyrusweiß RAL 9018
lichtgrau RAL 7035
cremeweiß RAL 9001
hellelfenbein RAL 1015

Farbgebung Klappläden, Türen und Tore (Empfehlung)

fenstergrau RAL 7040
platingrau RAL 7036
taubenblau RAL 5014
elfenbein RAL 1014
sandgelb RAL 1002
braunbeige RAL 1011
lehmbraun RAL 8003
resedagrün RAL 6011
schilfgrün RAL 6013
laubgrün RAL 6002
moosgrün RAL 6005
kaminrot RAL 3002
weinrot RAL 3005

Warum wird das vorgeschrieben ?

Aufgrund der Heterogenität der Gebäudegestalt in der Innenstadt von Lauffen am Neckar und die Vielzahl an Werbeanlagen im Bereich der Haupteinkaufsstraße sollte die Farbe der Gebäude mittels der Festlegung eines Helligkeitswertes der Fassadenfarbe und des Fassadenmaterials farblich zurückhaltend gewählt werden. Vorgegeben werden Helligkeitswerte zwischen 60 und 100% (weiß). So kann in dieser Bandbreite jedes Gebäude seine eigene Fassadenfarbe erhalten und es wird dennoch ein harmonisch aufeinander abgestimmtes Gesamtbild der Straße entstehen. Farbliche Akzentpunkte können durch das „Zeigen von Materialien“ wie Klinkerfassaden, Sichtbeton, etc. gesetzt werden

FASSADENÖFFNUNGEN

§ 8 FENSTERÖFFNUNGEN

- (1) **Schaufenster**
Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) **Fenster**
Bestehende vertikale Fensteröffnungen und deren Teilungen sollten erhalten werden, neue Fensterformate sollten entsprechend der vorhandenen Proportionen der Öffnungen einer Fassade eingefügt werden.
- (3) **Fensterteilungen**
Fensterteilungen sollten als glasteilende Elemente gefertigt werden. Ausschließlich zwischen den Scheiben liegende Sprossen oder ausschließlich ein- oder beidseitig aufgeklebte Sprossen sind nicht zulässig.

Wird ergänzt

Wird ergänzt

Warum wird das so vorgeschrieben ?

Wird ergänzt.

FASSADENDETAILED & MATERIAL

§9 ÖFFNUNGSDETAILED

(1) **Fenster, Tür- und Toreinfassungen, Klappläden sowie Fensterbänke**

Historische Fenster- und Türeinfassungen sowie Holzklappläden und Holzfaschen und Natursteingewände sollten erhalten werden.

Historische Fensterbänke aus Naturstein und verblechte Holzfensterbänke sollten erhalten werden.

Werden historische Fassadendetails erneuert, so sollten sie dem historischen Vorbild nachempfunden werden.

Die Verwendung von glänzenden und geschliffenen Materialien ist unzulässig



Historischen Klappläden erhalten

(2) **Rollläden und Jalousetten**

Rollläden und Jalousetten sind zulässig und vorzugsweise als Unterputzrollläden herzustellen. Sichtbare Rolllädenkästen sind zulässig, wenn sie nicht vor die Fassadenflucht hervorspringen.



außenliegender Rollladenkasten hinter Fassadenflucht bleibend

(3) **Markisen**

Markisen sind an den dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Fassaden nur im Erdgeschoss zulässig. Bei Gebäuden mit vertikal gegliederter Lochfassade sollten Markisen in der Öffnungsleibung untergebracht werden können. Im Übrigen sollten Markisen einen Abstand von mindestens 40 cm von der Gebäudekante einhalten.

Die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) **Vordächer und Kragplatten**

Vordächer und Kragplatten sind ausnahmsweise vor Ladefassaden zulässig, die sich in der Bahnhofstraße, Körnerstraße und am Postplatz zwischen der Einmündung der Ulrichstraße auf die Bahnhofstraße und der Schulstraße auf die Körnerstraße befinden. Sie sind nur zulässig, wenn sie die Gesamtharmonie des Straßenzuges und des Platzes nicht stören. Sie sind nur im Erdgeschoss bis 0,7m Auskragung zulässig. Die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.



Loggien Wohn- und Geschäftshaus in der Bahnhofstraße

(5) **Balkone**

Balkone, die auf öffentliche Verkehrsflächen auskragen, sind unzulässig. Balkone sind in Form von Loggien in die Fassaden zu integrieren und sollen an den Fassaden, die an die öffentlichen Verkehrsfläche grenzen, nicht vor die Fassade hervorspringen.

Nach Möglichkeit sollen sich Balkone und Loggien auf die von den öffentlichen Verkehrsräumen abgewandten Fassadenseiten beschränken.

Bestehende Balkone, die auf öffentliche Verkehrsflächen auskragen, dürfen nicht nachträglich verlastet oder überdacht werden.

Warum wird das so vorgeschrieben ?

Stil und Form eines Gebäudes und seiner Fassadendetails tragen die Handschrift seines Erbauers und Architekten und seiner ursprünglichen Bauzeit. Damit die Gesamtharmonie eines Gebäudes auch bei Sanierungen und Umbauten erhalten bleibt, empfiehlt es sich bei Sanierungsmaßnahmen und Um- und Anbauten diesen ursprünglichen Charakter des Gebäudes zu bewahren und fortzuschreiben, um die Harmonie des Gebäudes in sich stimmig und schlüssig zu erhalten.

Das bedeutet nicht, dass technische Neuerungen nicht vorgenommen werden sollen oder können, sondern dass sie im Duktus des Gebäudes fortgeführt werden sollten.

FASSADENDETAILS & MATERIAL

§ 10 TECHNISCHE ANLAGEN & ENERGIEGEWINNUNG

- (1) **Technische Geräte**
Technische Geräte wie Abgas- und Entlüftungsrohre sowie Lüftungs- und Klimageräte sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können.
- (2) **Antennenanlagen und Satellitenanlagen**
Antennenanlagen wie Satellitenanlagen und CB-Funkantennen sind ausnahmsweise an vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Bereichen zulässig, wenn kein anderer Anbringungsort möglich ist. Sie sind in der Farbgebung der dahinterliegenden Fläche anzugleichen und auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- (3) **Anlagen zur Energiegewinnung**
Es wird empfohlen, Anlagen zur Energiegewinnung wie Solarthermie, Photovoltaik, etc. nur an vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Bereichen anzubringen. Anlagen zur Energiegewinnung dürfen nur auf Dachflächen untergebracht werden. Sie dürfen nicht aufgeständert werden und müssen bündig mit der Dachfläche abschließen. Sie müssen einen Mindestabstand zur Traufe, zum Ortgang und zum First von einem Meter einhalten.



Satellitenschüssel in Dachfarbe



Satellitenschüssel in Dachfarbe
Nahaufnahme

Warum wird das vorgeschrieben ?

Technische Anlagen und Anlagen zur Energiegewinnung können wie auch Werbeanlagen das Straßenbild überladen und sollten so angebracht werden, dass sie das Erscheinungsbild des Straßenzuges nicht beeinträchtigen. Das kann durch die Unterbringung an nicht vom öffentlichen Straßenraum her einsehbaren Bereichen erreicht werden. Sollte das nicht möglich sein, weil die Ausrichtung oder Organisation des Gebäudes dieses nicht zulässt, sollten die Anlagen so verlegt werden, dass sie nach außen nicht sichtbar sind. Bei Anlagen zur Energiegewinnung ist das nicht möglich. Hier ist es wichtig, ausreichende Abstände von Dachkanten einzuhalten und die Anlagen parallel zur Dachfläche und nicht aufgeständert unterzubringen, so dass das Dach auch mit der Anlage zur Energiegewinnung noch im Vordergrund steht und nicht die technische Anlage das gesamte Erscheinungsbild dominiert.

FASSADENDetails & MATERIAL

§ 11 WERBEANLAGEN & AUTOMATEN

(1) Anzahl und Ort

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Betrieb oder Institution ist an jeder Gebäudefront nur eine Werbeanlage zulässig. Zusätzlich kann ein ergänzendes Firmenzeichen, Emblem oder Stechschild zugelassen werden. Eine Werbesäule ist nur zulässig, wenn Werbeanlagen von mindestens 3 Leistungsstätten eines Gebäudes oder Gebäudeensembles zusammengefasst werden.

(2) Abstimmung

Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.

(3) Werbeschriftzüge

Zulässig sind Werbeschriften in horizontaler Anordnung in Form von Einzelbuchstaben in folgender Ausführung:

- auf die Fassade aufgemalt oder
- als einzeln befestigte Buchstaben sowie
- einzeilig.

Die Einzelbuchstaben dürfen nicht flächig hinterlegt werden. Auch die flächige Hinterlegung mit transparenten Flächen ist unzulässig. Montageschienen, Stromleitungen, etc. sind unter Putz zu führen.

Sofern die Anbringung von Einzelbuchstaben auf der Fassade nicht möglich ist, dürfen anstelle von Einzelbuchstaben ausnahmsweise Werbeflächen angebracht werden.

(4) Farben und Beleuchtung

Die verwendeten Farbtöne dürfen keine Helligkeitswerte über 95% und unter 15% haben.

Grelle Farben, Leucht- und Signalfarben sowie glänzende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen, Lichtwerbung, Leuchtkästen und Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie die Verwendung von grellen Lichtfarben ist unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind indirekte Leuchtschriften und sogenannte Schattenschriften. Hier werden die einzelnen Buchstaben mit Abstand vor die Fassade montiert, Leuchtmittel, Unterkonstruktion und Kabel sind nicht sichtbar.

Ausnahmsweise zulässig sind Leuchtkästen, jedoch nur als Ausleger oder Stechschilder nach § 11 (9) zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Leuchtkästen als Werbefläche nach § 11 (3) oder als Werbeemblem nach § 11 (8).

Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken.

Warum wird das vorgeschrieben ?

Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen sollen sich hinsichtlich Form, Größe, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung dem Erscheinungsbild der Gebäude, mit denen sie verbunden sind, sowie dem Erscheinungsbild ihrer Umgebung anpassen und unterordnen. Die Wirkung der Gebäude sowie des Straßenzuges soll durch Werbeanlagen nicht gestört werden.

Durch die Begrenzung der Werbeanlagen auf den Brüstungsbereich 1. OG und EG sowie die Vorgaben zum Erscheinungsbild soll eine Regelung gefunden werden, dass die Vielzahl von Leistungsstätten in den Haupteinkaufstraßen einerseits erkannt werden und andererseits nicht so zueinander in Konkurrenz treten, dass eine große Werbeanlage die nächstgrößere nach sich zieht nach dem Motto: „wer am lautesten schreit, findet am ehesten Gehör“. Dadurch würde letztlich keine Werbeanlage mehr zur Geltung kommen und die städtebauliche Gesamtwirkung des Straßenzuges und damit die Attraktivität der Innenstadt leiden.

Im Einzelnen sollen Werbeanlagen architektonische Gliederungselemente wie Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler, u.ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen oder gar überdecken.

Mit einfachen Mitteln können schöne Lichtwirkungen erzielt werden. Werbeschriftzüge mit Einzelbuchstaben lassen sich als Schattenschriften über eingegossene LEDs oder fassadenseitig angebrachte Leuchtkörper dezent betonen.



Schriftzug aus Metall



indirekte Leuchtschrift



Werbefläche als Ausnahme



Werbesäule

FASSADENDETAIS & MATERIAL

§ 11 WERBEANLAGEN & AUTOMATEN

(5) Lagevorgaben für Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an der der Geschäftsstraße zugewandten Gebäudeseite zulässig. Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf Dächern, Türen und Toren sowie in Vorgärten und an Einfriedigungen. An der Unterseite von Vordächern oder auf diese aufgeständert und an Markisen, dürfen Werbeanlagen, o.ä. nicht angebracht werden.

Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und ausnahmsweise auf den Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses zu beschränken.

Über Schaufenstern ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten.

Die Werbeanlage muss zu Gebäudeecken, Fenster- und Türöffnungen sowie sonstigen Zier- und Gliederungselementen einen Abstand von mindestens 25 cm einhalten.



Bereiche für Werbeschriften mit Einzelbuchstaben

Abstand Schaufenster	$a > 10 \text{ cm}$
Abstand Zierelemente	$b > 25 \text{ cm}$
Abstand Gebäudeecke	$A > 0,25 \text{ m}$
Schriftzuglänge max.	$B = 2/3$ Fassadenbreite und nicht länger als 3,50 m

(6) Größenvorgaben für Werbeanlagen

Die Einzelbuchstaben dürfen nicht höher als 0,40 m sein. Die Schriftlänge darf 3,50 m in der Länge nicht überschreiten und max. 2/3 der Gebäudebreite einnehmen.

Die Größe der Werbeanlage wird je Gebäude auf 1,50 qm ohne Stechschild begrenzt.

Die gesamten Werbeanlagen, die an einem Gebäude untergebracht werden, dürfen nicht größer sein als 1,50 qm ohne Stechschild. In begründeten Einzelfällen wie für Gebäudeensembles mit Vorplätzen oder Eckgebäuden dürfen Werbeanlagen bis zu 3 qm Gesamtfläche zugelassen werden, sofern dadurch das Straßenbild nicht gestört wird.

Die Werbeanlage darf nicht mehr als 0,15 m vor die Fassade treten. Ausgenommen sind Stechschilder. Diese dürfen maximal 1 m vor die Fassade hervortreten.

Die straßenrechtlichen Vorschriften gehen bezüglich freizuhaltenender Lichtraumprofile vor.

(7) Werbesäule

Werbesäulen nach § 11 (1) müssen sich in Form und Größe den umgebenden Gebäuden unterordnen. Von einer Unterordnung ist auszugehen, wenn die Gemeinschaftswerbeanlage eine Höhe von 3 m sowie eine Breite von 1 m und eine Tiefe von 0,30 m nicht überschreitet.

(8) Werbeemblem

Werbeembleme müssen parallel zur Fassade wie Werbeschriften angebracht werden. Sie sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Anbringung eines Stechschildes an der Fassade nicht möglich ist. Die Anbringung von Werbeemblem und Stechschild ist nicht zulässig.

Es darf maximal 1 Emblem je Fassade angebracht werden, das eine maximale Höhe und Breite von 40 cm nicht überschreiten darf.

FASSADENDETAIS & MATERIAL

§ 11 WERBEANLAGEN & AUTOMATEN

(9) Ausleger

Je Leistungsstätte darf nur ein Stechschild, je Fassade dürfen maximal 2 Stechschilder angebracht werden, sofern sie untereinander einen Mindestabstand von 15 m einhalten und ihre Oberkanten die gleiche Anbringungshöhe im Wasser gemessen haben.

Ausleger oder Stechschilder dürfen eine Höhe von max. 80 cm und eine Ausladung von 100 cm nicht überschreiten.

Die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(10) Klebefolien, Postern und Fahnen

Direkt auf Fensterscheiben aufgeklebte Folien oder Beschichtungen sind ausnahmsweise und nur im Erdgeschoss zulässig, wenn sie nicht glänzen, keine grellen Farben, Signalfarben oder Tag-, Nachtleuchtfarben aufweisen und von innen aufgeklebt werden. Von innen beklebt dürfen max. 30 % der unmittelbar zur Beklebung zuzuordnenden Öffnungsfläche beklebt werden. Von außen beklebt darf ausnahmsweise eine Fläche von max. 5 % der unmittelbar zur Beklebung zuzuordnenden Öffnungsfläche beklebt werden.

(11) Das Bekleben von Fensterflächen mit Klebefolien oder Postern sowie das Anbringen von Fahnen ist nur für zeitlich begrenzte Sonderaktionen (wie Räumungsverkauf, o.ä.), maximal 8 Wochen, zulässig. Das gilt auch für in das Schaufenster geklebte Plakate.

(12) Werbereiter

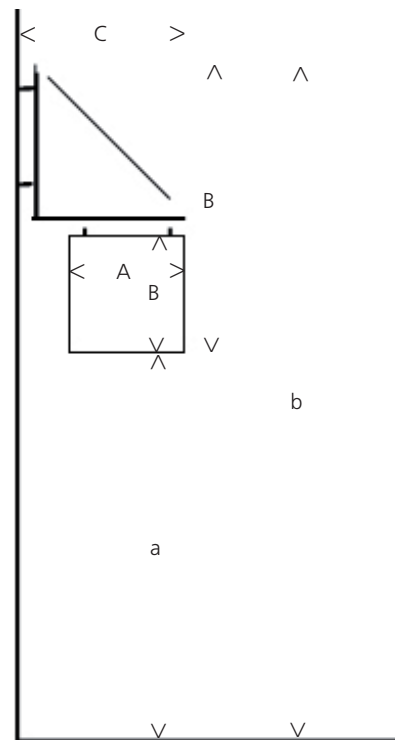
Pro Leistungsstätte darf maximal ein Werbereiter (Kundenstopper, Prospektständer) während der Öffnungszeiten aufgestellt werden. Die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(13) Automaten

Automaten sind unzulässig, wenn sie an der der Straße zugewandten Fassade angebracht werden, es sei denn, sie können bündig in die Fassade integriert werden.



Werbeschriftzug Einzelbuchstaben aus Metall
Ausleger als Leuchtkasten



Lichtraumprofil min $a = 2,5m$

max. Werbefläche $A \times B = 0,5 m^2$

Ausladung max. $C = 1,0m$

Warum wird das so vorgeschrieben ?

Es ist wichtig, die Fassaden so ruhig und harmonisch wie möglich zu gestalten. Automaten, Hinweisschilder, Klebefolien, Werbereiter sollten auf das notwendige Mindestmaß reduziert bleiben, damit Raum bleibt für einfache, aber zielführende Werbehinweise durch Einzelbuchstaben auf der Fassade oder durch Ausleger.

Insbesondere bei den Auslegern gibt es Raum für besondere Gestaltungselemente, die handwerklich kunstvoll hergestellt eine Augenweide darstellen können. Kunstvoll gestaltete Ausleger können auch an modernen Gebäuden die Individualität eines Ladens, Cafés oder Restaurants zur Geltung bringen.

DACHLANDSCHAFT

§ 12 DÄCHER

(1) Firstrichtung, Dachform und Kniestock

Die bestehende bzw. vorherrschende Firstrichtung und Dachform ist aufzunehmen.

Die Dachform soll sich an der umliegenden Bebauung orientieren.

Schlanke Baukörper sind für klare Dachgestaltungen anzustreben.

Satteldächer sind ortstypisch gleichschenkelig mit einer Dachneigung von mindestens 45° auszuführen.

Andere Dachformen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die vorhandene Siedlungsstruktur dadurch nicht gestört wird. Als besonders schützenswerte Siedlungsstruktur gelten historische Gebäudeensembles wie die am Postplatz.

Kniestöcke sind nicht zulässig. Ausnahmsweise zugelassen werden können Kniestöcke bis 0,50 m bei Gebäuden mit einer maximalen Bautiefe bis 7,50 m.

Pultdächer dürfen eine maximale Neigung von 12° nicht überschreiten.

(2) Dachüberstand

Der Dachüberstand sollte auf das für die Ausbildung des Ortgangdetails erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Der zulässige maximale Dachüberstand der Traufe beträgt bei Sattel- und Mansarddächern 0,5 m, am Ortgang 0,3 m.

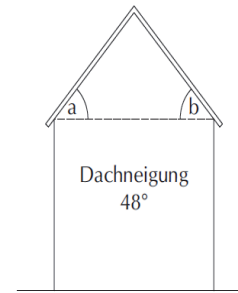
Andere Dacheindeckungen wie Metall-, Kies- oder Metaldächer sind ausnahmsweise für Pult- oder Flachdächer zulässig, wenn dadurch nicht die Einheitlichkeit des Stadtbildes beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt regelmäßig dann nicht vor, wenn die Dachflächen aufgrund der Höhe des Gebäudes vom öffentlichen Straßenraum der gesamten Stadt, auch von höhergelegenen Stadtteilen aus, nicht eingesehen werden können.

Dacheindeckungen mit Folien und Dachbahnen als letzte sichtbare Dachhaut sind unzulässig.

(3) Dachdeckung und Ortgang

Sattel- und Mansarddächer, auch Dachaufbauten und Dachgauben, sind mit Ziegeln in rot-brauner Farbe einzudecken. Glänzende und glänzend engobierte Ziegel sind unzulässig. Matt engobierte Ziegel sind zulässig.

Die Verwendung von historisch überlieferten Ortgangdetails mittels Zahnleiste und Stellbrett für Gebäude mit Satteldächern wird empfohlen.



Satteldach ohne Versatz
Dachneigung ab 45°



historisch und handwerklich übliches
Ortgangdetail



Wohn- und Geschäftshaus
in der Bahnhofstraße

Warum wird das so vorgeschrieben ?

Einheitliche Dachformen sind im Geltungsbereich der Innenstadtsatzung nicht ablesbar. Die Mischung der Dachformen und der Wechsel in den Gebäudekubaturen bestimmen die Eigenart des Gebietes.

Dennoch gibt es Teilbereiche, wie das Gebäudeensemble am Bahnhof und am Postplatz, die in ihrer Eigenart, was Dachform und Gebäude-, Firsthöhen und Firstrichtung angeht, erhalten bzw. weiterentwickelt werden sollen.

Kniestöcke, die in ihrer Höhe wesentlich über das konstruktiv notwendige Maß hinausgehen, wirken in der Fassade schnell unproportioniert und fremd, da die historisch überlieferte Bauweise ohne Kniestock auskommt. Ebenso wichtig ist die Überleitung zur historischen Altstadt, in der Kniestöcke fremd sind.

DACHLANDSCHAFT

§ 13 DACHAUFBAUTEN & DACHFLÄCHENFENSTER & DACHEINSCHNITTE

(1) Dachaufbauten

Dachaufbauten sind in Form von Schlep-, Sattel- oder Walm-dachgauben an Steildächern ab 45 ° Dachneigung zulässig. Dachaufbauten müssen sich auf das 1. Dachgeschoss beschränken.

(2) Maßvorgaben für Dachaufbauten und Dachflächenfenster

Dachgauben und Dachflächenfenster müssen von der traufseitigen Außenwand einen Abstand von mindestens 0,7 m, vom First einen Abstand von mindestens 1,4 m und von der Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten. An der Traufe müssen mindestens 3 Ziegelreihen durchlaufen. Die Breite aller Dachgauben einer Dachseite darf insgesamt 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Dabei darf die maximale Breite der einzelnen Dachgauben 2,5 m und der seitliche Mindestabstand der Gauben untereinander jeweils mindestens 1,5 m betragen.

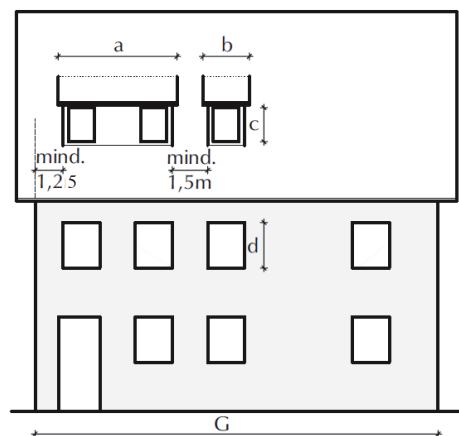
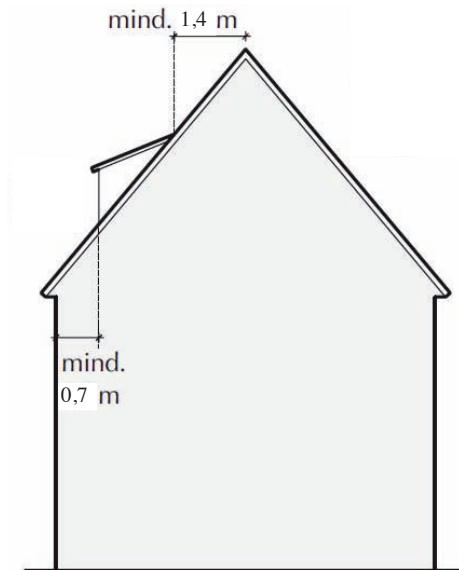
(3) Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind nur auf der vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Seite zulässig.

(4) Dachterrassen

Vom öffentlichen Straßenraum her sichtbare Dachterrassen bei Gebäuden mit Satteldach sind zulässig, wenn sie mit einer Überdachung wie für Dachgauben versehen werden und wenn diese im Übrigen die Anforderungen an Dachgauben nach § 14 erfüllen und dadurch das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmsweise zugelassen werden können Dachterrassen auf Gebäuden mit Dachformen, die nach § 12 der Satzung zugelassen werden, wenn dadurch das städtebauliche Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

Im Übrigen sind Dachterrassen nur auf der vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Seite zulässig.



Warum wird das so vorgeschrieben ?
Wird ergänzt.

SONSTIGES

§ 14 NEBENANLAGEN, CARPORTS, GARAGEN, STELLPLÄTZE, TIEFGARAGEN

- (1) Bei Neubauten sind Garagen- und Tiefgarageneinfahrten so einzubauen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.
Garagen- und Tiefgarageneinfahrten können im Einzelfall zugelassen werden, wenn es keine andere Erschließungsmöglichkeit gibt und sie so gestaltet und angeordnet werden, dass sie das Straßenbild nicht stören.

Foto wird ergänzt

§ 15 FREIFLÄCHENGESTALTUNG & MÜLLABSTELLPLÄTZE

- (1) Bodenmodellierungen, Abgrabungen und Geländeänderungen sind der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche und der natürlichen vorhandenen Geländeführungen anzupassen. Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nicht erfolgen.
- (2) Vorgärten, sowie unbebaute Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
- (3) Ständige Standorte für Abfallbehälter müssen durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen zum öffentlichen Verkehrsraum hin gegen Einsicht abgeschirmt werden.
Bei Neubauten sind sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar ins Gebäude zu integrieren.

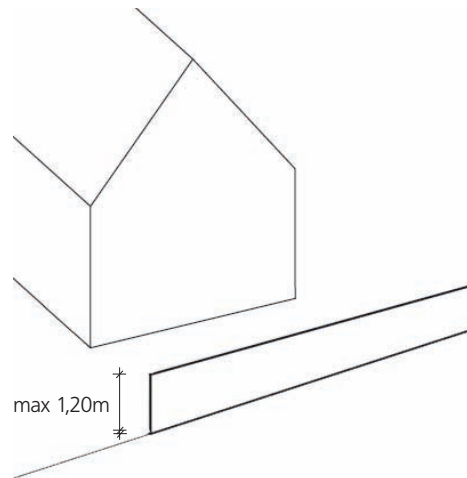
Warum wird das so vorgeschrieben ?
Wird ergänzt.

SONSTIGES

§ 16 EINFRIEDUNGEN & STÜTZMAUERN

- (1) Einfriedungsmauern und Zäune, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,2 m errichtet werden.
- (2) Als Einfriedungen sind verputzte Mauern mit Natursteinabdeckung, Holzlattenzäune mit senkrecht stehenden Latten oder handwerklich hergestellte, schmiedeeiserne Zäune und Stahlzäune mit einem Anstrich in db 703 Eisenglimmer in einfachen Formen, vorzugsweise mit senkrechten Stäben, zulässig. Die Sockel dürfen im Mittel max. 20 cm hoch sein. Andere Ausführungen können im Einzelfall zugelassen oder verlangt werden, wenn die Bauweise und Ausführung sich ins Straßen- und Fassadenbild einfügt. Zäune aus glänzenden Materialien wie Edelstahl, Drahtzäune, Drahtgeflechtzäune oder Kunststoffzäune sind nicht zulässig.

Einfriedung Foto wird ergänzt



Einfriedung

§ 17 BAUVORLAGEN

- (1) Über die in der LBOVVO genannten Bauvorlagen hinaus können Detailzeichnungen bis zu einem Maßstab von 1:1, Maßnahmenbeschreibungen und Material- und Farbproben verlangt werden.

§ 18 BEFREIUNGEN & AUSNAHMEN

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können nach §56 Abs. 3 LBO Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und ihre Zulassung das Stadt- oder Straßenbild nicht beeinträchtigt.
- (2) Von zwingenden Vorschriften der Satzung kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
 - b) die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Warum wird das so vorgeschrieben ?
Wird ergänzt.